Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 2

Artikel: Der serbisch-bulgarische Feldzug 1885

Autor: AmRhyn, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

terstützungsfonds für hilfsbeburftige ehemalige Aries ger bem Kaiser zugestellt werben. Zu diesem Fond sind bereits Kapitalien in beträchtlicher Hohe aufs gebracht worden. Sy.

Der serbisch=bulgarische Feldzug 1885.

(Bearbeitet von Oberft 2B. AmRhyn.)

(Fortfegung.)

III. Das Wehrwesen Oftrumeliens.

Die von einer europäischen Kommission ausgesarbeitete Verfassung Ostrumeliens, das sogen. orsganische Statut, bestimmte über die Miliz Folgensbes: "Im Frieden soll bieselbe die Gendarmerie in der Ausübung ihres Dienstes unterstützen; außerdem kann sie nur auf Befehl des GeneralsGouverneurs zur Vertheidigung der Grenzen der Provinz mobilisiert werden."

Die Miliz kann eventuell ein Armeekorps zu 2 Divisionen, zu 2 Brigaben, jebe Brigabe auß 3 Bataillonen bes ersten und 3 Bataillonen bes zweiten Aufgebots bestehend, formiren.

Die Wehrpflicht in Oftrumelien ist allgemein, boch viele Stellen und Beamtungen befreien vom persönlichen Dienst.

Die Dienstpflicht beträgt 12 Jahre und zwar: im ersten Aufgebot 4 Jahre,

" zweiten " 4 " und in ber Reserve 4 "

Der Dienst in ber Miliz beginnt mit bem 20. Altersjahr.

Bom 18. bis zum 50. Jahr ift jeber Mann lande fturmpflichtig.

Das erste und zweite Aufgebot bilben für sich Bataillone; bas zweite Aufgebot liefert ben Ersat für bas erste und die Reserve ben für bas zweite Aufgebot.

Die Infanterie bes ersten Aufgebotes besteht aus 12 Bataillonen Infanterie; jedes Bataillon hat 4 Kompagnien und 1 Ersatstompagnie; bas zweite Aufgebot zählt 12 Bataillone.

Stärke bes Bataillons im Felbe 949 Mann; ber Kompagnie 209 Mann.

Im Frieden sind nur die Kadres des ersten Aufgebots vorhanden, sowie eine Lehrdruschine, welche den Zweck hat, Offiziere und Unteroffiziere der Miliz auszubilden. Diese Druschine besteht aus 2 Kompagnien Infanterie, 1 Schwadron, einer Bateteie von 4 Geschützen und 1 Sektion Artilleries Arbeiter.

Bon ben Bataillonen bes erften Aufgebots foll im Frieben nur je 1 Rompagnie vorhanden fein.

Die Lehrbruschine steht in Philippopel; das 1. und 2. Bataillon wird gestellt von Philippopel; das 3. von Tatar-Basarbschit; das 4. von Karlowa; das 5. von Kasanlit; das 6. von Estisagra; das 7. von Sliwno; das 8. von Jamboli; das 9. von Hermanli; das 10. von Hastioi; das 11. von Aidos und das 12. von Burgas.

Das Oberkommando ber Miliz und Genbarmerie befindet fich in Philippopel.

Bur Ausbilbung werben bie Refruten fur zwei | vom vollenbeten 30. bis zum 37. Lebensjahr; im

Monate zu ber Prafengkompagnie ihres Kreifes einberufen.

Die Mannschaft bes zweiten Aufgebots hat jahrliche Uebungen von 14 Tagen. Die Mannschaft bes ersten Aufgebots wird im September zu einer vierwochentlichen Uebung (bie besonders dem Felds bienst gemidmet ift) einberufen.

Enbe 1884 beftanb bie oftrumelische Streitmacht aus: 12 Infanteriebataillonen à 1000 Mann, 2 Estabronen à 150 Pferbe, 1 Batterie von 4 Geschützen und 2 Geniekompagnien à 250 Mann.

Aktiv waren 2892 Mann. Das erste Aufgebot wird zu zirka 17,000 Mann, bas zweite gleich stark und die Reserve zu ungefähr 23,000 Mann angegeben. Gesammtstärke nahezu 60,000 Mann.

Der Bestand ber Waffen betrug zirka 70,000 Krnka-Gewehre, 6000—7000 Martini - Gewehre, 5000 Berban-Sewehre und 800 Berban-Karabiner.

Beurtheilungen ber bulgarischen und oftrumelischen Armee.

Die "Deutschen Jahresberichte" im Jahrgang 1881 fagen: Die bulgarische Armee wird von Augenzeugen als "bie einzige Inftitution in bem neuen Staate" bezeichnet, welche Anerkennung verbient. Diese Armee hat auch im Berbst 1882 in ihrer Haltung und Ausruftung Anerkennung gefunden. Sie machte auf ben Konig von Serbien bei Belegenheit eines Besuches berfelben einen so gunftis gen Ginbruck, "bag ber schweigsame Mann fich nicht enthalten konnte, offen feine Bewunderung ber noch fo jungen, erft vor 4 Sahren geschaffenen bulgarischen Armee auszubrücken, um bie Fürst Alexander zu beneiben fei." Das Berbienft um biesen Zustand ber Armee gebührt in erfter Linie bem Fürsten selbst; nach ihm ben zahlreichen rus= fifcen Offizieren, welche ihm zur Berfügung geftellt worden und bis zur Mobilifirung bie Debrheit bes bulgarischen Offizierskorps bilbeten. Uebrigens foll ber Fürst auf letteres einen fehr beil= famen Ginfluß geubt haben. (Bon Lobell, Sahresberichte, Jahrg. 1882, S. 73).

In bem Feldzug 1885 hat ber Fürst die Früchte, die er im Frieden gesäet, geerntet! Nicht mit Unerecht behauptet man, der Grund zu Sieg und Niesberlage werde im Frieden gelegt!

Ohne Bergleich weniger gunstig lautete bas Urtheil über bie oftrumelische Miliz. Diese wurde übereinstimmend nur als ein wohlorganisirter brauchbarer Landsturm bezeichnet.

IV. Die ferbische Armee.

Das ferbische Wehrgeset batirt vom 15. Januar 1883. Dasfelbe enthält u. A. folgenbe Bestims mungen:

Die Armee ift zur Vertheibigung bes Baterlanbes und zum Schutze ber Gefetlichkeit bestimmt unb besteht aus 3 Aufgeboten (Art. 1).

Jeber serbische Burger ift verpflichtet und auch berechtigt, personlich zu bienen (Art. 3) und zwar im ersten Aufgebote vom vollenbeten 20. bis zum vollenbeten 30. Lebensfahr; im zweiten Aufgebote vom pollenbeten 30. bis zum 37. Lebensfahr; im

britten Aufgebote vom vollenbeten 37. bis zum 50. Lebensjahr.

Stellvertretung ift nicht gestattet. Bom personlichen Dienst sind nur Untaugliche befreit; ausgeichlossen sind Diejenigen, welche burch gerichtliches Urtheil ihrer burgerlichen Ehren verlustig erklärt wurden.

Die vom personlichen Dienst Befreiten zahlen eine Militärentlassungstare. Diese beträgt 1/10 ber jährlichen Steuer, jedoch nur für die zwei ersten Aufgebote. Eltern und Hausväter sind für die Bezahlung der Tare verantwortlich. Die Militärtare stießt in den Ausrustungssond und ist zur Anschaffung der Kriegsersordernisse aller Art bestimmt.

In außergewöhnlichen Fallen und im Rrieg tonnen Leute, die über 50 Jahre alt find, zu Magazins-, Untertunfts- und andern ahnlichen Militar-Diensten herbeigezogen werben. (Art. 6.)

Der König ist ber höchste Befehlshaber ber Armee. Er bestimmt auf Antrag des Kriegs-ministers: die Zusammensehung, Eintheilung und innere Organisation der kleinern und größern Armeetheile; ihre Rommandos und Stabe, die Dienstesvorschriften, Bewaffnung, Ausrustung, Aussbildung und numerische Starke. (Art. 7.)

Der Kriegsminister befehligt bie Armee im Namen bes Konigs und erläßt alle rein abministrativen Bestimmungen.

Das erste Aufgebot bilbet die aktive Armee. Diese besteht aus dem permanenten Kabre und der Referve.

Die Solbaten bes permanenten Rabres bienen 2 Jahre.*)

Selbstverstümmelung wird mit bis 2000 Dinar Buße oder mit Arrest bis zu 2 Jahren bestraft.

Rein serbischer Staatsburger tann Staatsbeamteter, Staatslehrer ober Beistlicher werben, wenn er nicht im Kabre bie normirte Zeit gebient hat. Für biesen Fall kann ber Diensteintritt vor bem 20. Altersjahr erfolgen.

Die Urmee besteht :

- 1) Aus ben Hauptwaffen und Branchen: Insfanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie (Ingenieurswesen) und Generalstab.
- 2) Aus ben Silfstruppen und Abtheilungen: Sanitat, Train- und Berwaltungs-Abtheilungen.
- 3) Aus Hilfsbranchen: Militar-Justiz, arztliche, thierarztliche und Administrations-Branchen, bann Telegraphen- und Postwesen und Geiftlichkeit.

Art. 21. Zur Armee gehoren auch bie permanenten ober zeitlichen Lehr-, technischen, Sanitats: und Abministrations-Institute.

Das Territorium Serbiens ist in 5 Divisions. treise eingetheilt; jeber Divisionstreis zerfallt in 3 Regiments. und 12 Bataillonstreise.

Die serbische Armee umfaßt im mobilen Zustand 5 Divisionen bes ersten Aufgebots als Felbarmee, 5 " " zweiten " als Reservearmee, 60 Bataillone Lanbsturm.

Die Divisionskreise sind: 1) Morawa (Süben) mit ber Stabsstation Risch; 2) Drina (Westen) mit ber Stabsstation Baljevo; 3) Division Donau (Norben) mit Belgrad; 4) Schumabia (Mitte) mit Kragujevacz; 5) Limok (Osten) mit ber Stabsstation Knjevac.

An ber Spite einer jeben Territorial-Division steht im Frieden bas "Territorial-Divisions-Rommando"; in jedem Regimentätreise befindet sich das betreffende Regimentskommando.

(Fortfepung folgt.)

^{*)} Art. 10 bes ferbifchen Behrgefebes fagt; Gine furgere Dienfigeit mit 5 Monaten ift nur auf nachstebenbe Bersonen anwendbar:

¹⁾ Der einzige Ernährer ber über 60 Jahre alten ober sonst erwerbsunfähigen hausgenoffen, bann ber weiblichen hausges noffen überhaupt und ber Familienglieder unter 18 Jahren, wenn bie Erhaltung berselben von bem einzigen Ernährer abhängt und bieses Familienverhältniß nicht burch Theilung in ben letten 5 Jahren entstanden ist. Die einzigen Ernährer werden zum Traindienste längstens in der Dauer von 1 Monat verwendet und bann zum zweiten Aufgebote übersett. Während ihrer Dienstleistung haben die Gemeinden für die Erhaltung ihres Bermögens und des Hausstandes zu sorgen. Bon dieser Wohlthat ist aber jener Refrut ausgeschlossen, welcher nur beshalb geheirathet hat, um als Ernährer bes Weibes angesehen zu werden.

²⁾ Die Alleinstehenben, welchen verstorben find ber Bater, bie Bruber und alle Sausgenossen, und welche teinen naheren Berwandten im Orte haben, die die ererbte Birthschaft, nach Erslangung ber Großjährigkeit, beforgen wurden und die Birthsichaft auch nicht in Miethe oder Pacht gegeben werben könnte. Ber vermögenslos ist oder ein Bermögen besit, aber nicht in ber Lage ist, dasselbe nach seiner Großjährigkeit selbst zu verswalten, oder wer ein Bermögen erworben, beziehungsweise ein Geschäft eröffnet hat, hat die volle Zeit zu bienen.

³⁾ Einzig. und Erftgeborene bes Baters ober Betters, wenn fie wohl nicht bie einzigen Ernahrer find, aber teinen anderen arbeitsfähigen mannlichen Sausgenoffen ober wann immer aus bem Saufe getretenen lebenben Bruber ober nur ichon vor 5 Jahren getheilten Berwandten haben. hierher gehören auch jene Aboptivföhne und Schwiegerföhne, welche über 5 Jahre vor

ber Affentirung gesehlich als solche geworben find. Wenn aber ber einzige ober erftgeborene Sohn nichts erwirdt und ben hauss genoffen keine Unterflühung zuwendet, so verliert er ben Anspruch auf diese kurzere Dienstzeit.

⁴⁾ Jünglinge, beren Bruber ober hausgenoffe gur Beit ber Affentirung im Rabre atito bient, und wenn mehrere Familienglieber zugleich zur Affentirung gelangen, ber altefte. Ausgenommen hiervon ift berjenige Retrut, bessen hausgenosse im
Rabre bie Dienstzeit freiwillig fortgeseth hat ober als Offizier,
Gensbarm und Jögling ber Militar-Atabemie sich befindet, ober
zum Weiterbienen burch gerichtliche Berurtheilung gehalten ift.

⁵⁾ Giner von zwei bienstfähigen, gemeinschaftlich lebenben armen Brubern, wenn ber andere bie volle Zeit abgebient hat und bieses Berhalinis nicht burch Theilung vor weniger als 5 Jahren entstanden ift.

⁶⁾ Benn im Saufe mehrere bienftfabige Sausgenoffen vors hanben find und bavon die Balfte bie volle Beit gedient hat, so bient bie andere Salfte nur die turge Beit.

⁷⁾ Die orbentlichen Studirenden, welche nach Beendigung der Studien fich durch die angeeigneten Schulkenntniffe einen Erwerb verschaffen wollen. hiervon find die außerordentlichen Schüler im Allgemeinen und jene ausgenommen, welche fich in Handelse, Eisenbahns 2c. Kursen befinden. Die Studirenden können ihre Dienstpflicht auch auf zweimal, zur Zeit der Schulferien, ersfüllen.